



Lebenshilfe
Bonn

SATZUNG



Freunde fürs Leben

**Satzung des Vereins
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Bonn e. V.**

Margarethenplatz 10

53117 Bonn

Tel. 0228/55584-0

Fax 0228/55584-43

mail@lebenshilfe-bonn.de

www.lebenshilfe-bonn.de

Stand: Dezember 2009



**Lebenshilfe
Bonn**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V.“.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie Freunden und Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung im Großraum Bonn.
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Bereitstellung von Einrichtungen und die Förderung aller Maßnahmen, unter dem integrativen Aspekt, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung und von Behinderung Bedrohter aller Altersstufen bedeuten, einschließlich Maßnahmen der Jugendpflege.

Dazu gehören z. B.

- Frühe Hilfen
- Heilpädagogische Kindergärten
- Integrative Kindertagesstätten
- Werkstätten für Behinderte
- Wohnstätten
- Ambulante Wohnangebote
- Hilfen für Schwerbehinderte
- Tagesbildungsmaßnahmen
- Übernahme von Betreuungen
- Freizeit und Bildung
- Familienunterstützende und -fördernde Hilfen

2. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an Trägern (Rechtsformen) wie z. B. GmbH beteiligen.
3. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, insbesondere der Menschen mit geistiger Behinderung, gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Der Verein soll ferner seine Mitglieder beim Aufbau einer organisierten Tätigkeit auf dem Gebiet der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung beraten und unterstützen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuungspersonen, deren Anleitung, Fortbildung und Entlastung. Der Verein soll seine Mitglieder befähigen, Betreuungen selbständig weiterzuführen.



4. Der Verein informiert und berät Menschen mit Behinderungen und deren Eltern und Freunde, insbesondere auch in sozialen Angelegenheiten. Neben dem Beratungsangebot der Geschäftsstelle des Vereins dienen dazu auch öffentliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen. Der Verein wirbt im Sinne eines besseren Verständnisses in der Öffentlichkeit für die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung.
5. Der Verein will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.
6. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege und der Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssportes. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes und einer Sportgemeinschaft der Lebenshilfe steht diesen das Recht auf eine eigene Gestaltung der Jugend- bzw. Sportarbeit zu. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Tätigkeit des Jugendverbandes nicht eingeschränkt.
7. Der Verein kann ausländische Behindertenarbeit unterstützen und fördern.

§ 3

Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere erfüllt durch den Betrieb von Wohnstätten, Kindergärten und Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Beihilfen, Mieten und Zuschüsse
4. Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die die in § 2 genannten Zwecke des Vereins bejahen und an der Verwirklichung mitarbeiten wollen. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

SATZUNG

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss durch den Vorstand
- c) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit

6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) aus sonstigen wichtigen Gründen
- c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter nach BGB §30

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen, oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zu ihr ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied oder Familienmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

4. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Die Entscheidung über Anträge von Vereinsmitgliedern und des Vorstandes
 - f) Die Auflösung des Vereins
7. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist. Eltern von Behinderten sollen in angemessenem Umfang vertreten sein.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes und für den Fall, dass ein Vorstandsposten nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung berufen.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand werden Aufwendungen erstattet.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
8. Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern die anfallenden Arbeiten und legt besondere Verantwortungsbereiche fest.
9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Elternbeiräte einrichten. Die Mitglieder der Beiräte sollen Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
10. Angestellte Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte Geschäftsführer/innen als besondere/n Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen.
2. Die Aufgaben des/der Geschäftsführer werden in einem Anstellungsvertrag festgelegt.
3. Die Geschäftsführung vertritt den Verein im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Hierzu gehören alle für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Vereins laufenden Geschäftsvorfälle und Maßnahmen.
4. Der/die Geschäftsführer/in ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 10

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach den in der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferberufe auf seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
4. Der Bericht ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für Mitglieder des Vereins auszulegen.

§ 11

Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen dem Landesverband NRW der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zu und ist nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.
2. Besteht die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung NRW e.V.“ nicht mehr, fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, die dieses ebenso unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Besteht die Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.

www.lebenshilfe-bonn.de

Freunde fürs *Leben*